

# Beitragsordnung

## Tennisclub Oberderdingen 1960 e. V.

### § 1 Gültigkeit

Die vorliegende Beitragsordnung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2026 ab 1. April 2026 gültig. Änderungen dieser Beitragsordnung sind im jeweiligen Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung zu dokumentieren.

### § 2 Jahresbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens 30 Juni zur Zahlung fällig und auf das Girokonto des Vereins zu überweisen oder kann mittels Banklastschriftverfahren eingezogen werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres beginnt oder endet.
- (3) Die Jahresbeiträge betragen für
  - Erwachsene (aktiv) € 175,-
  - Familie mit Kind/Kindern € 295,-
  - Ehepaar/Lebenspartnerschaft € 295,-
  - Student/in oder Jugendliche/r € 70,-
  - Kind € 45,-
  - Einzelmitglied (passiv) € 30,-
  - Schnuppermitgliedschaft € 80,-
- (4) Soweit für die Beitragszahlung persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (Alter) werden die Verhältnisse zum 01.01. des laufenden Jahres zugrunde gelegt, bei Neuaufnahmen die zu Beginn der Mitgliedschaft.
- (5) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit. Die Beiträge ihrer evtl. Familienmitglieder errechnen sich wie die der Einzelmitglieder.

### § 3 Arbeitsstunden

- (1) Alle erwachsenen (vollendetes 18. Lebensjahr) aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 70. Lebensjahr sind verpflichtet 8 Arbeitsstunden im Jahr abzuleisten.
- (2) Die zu leistenden Arbeiten werden vom Vorstand durch Aushang bekannt gemacht.

- (3) Von den 8 zu leistenden Arbeitsstunden sollen 5 im Rahmen der Frühjahrsinstandsetzungen erbracht werden.
- (4) Falls keine Arbeitsstunden oder weniger als 8 Arbeitsstunden abgeleistet wurden, ist für jede Arbeitsstunde ein Betrag von € 10,- zu bezahlen.

#### **§ 4 Umlagen**

- (1) Zur Bewältigung besonderer Aufgaben, die den Tennisclub außergewöhnlich belasten (Platzbau, Sanierung von Plätzen o. ä.), kann der Tennisclub von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung Bestandteil der Beitragsordnung werden, und zu deren Erfüllung jedes Mitglied verpflichtet ist.
- (2) Umlagen können in Form von Geld- oder Sachleistungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Umlagen sind in vollem Umfang zu leisten, auch wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres beginnt oder endet.

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

Der Tennisclub kann für die Benutzung seiner Plätze und Anlagen durch Nichtmitglieder sowie für die Benutzung des Clubhauses besondere Gebühren erheben, die vom Vorstand festgelegt werden.

#### **§ 6 Zahlungsverzug**

- (1) Alle in dieser Ordnung genannten Jahresbeiträge, berechnete Arbeitsstunden, Umlagen und sonstige Gebühren sind zu den festgelegten Zeitpunkten zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung entfällt die Spielberechtigung.
- (2) Bei Zahlungsverzug über 12 Monate hinaus kann der Vorstand außerdem gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung den Ausschluss des in Verzug befindlichen Mitglieds beschließen.

Oberderdingen, den 01.04.2017



1. Vorsitzender

**Dr. Christoph Rohde**